

Richtlinie der Stadt Fürth für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet

Präambel

Grundlagen für diese Förderrichtlinie sind

- ▶ das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- ▶ das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG)
- ▶ Art. 10 Finanzausgleichgesetz (FAG) i. V. m. der Zuweisungsrichtlinie (FAZR)
- ▶ und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuweisungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (WK zu Anlage 3 zu Art.44 BayHO)

in der jeweils gültigen Fassung.

1. Zweck der Förderung, Haushaltsvorbehalt

Durch die Förderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger im Gebiet der Stadt Fürth soll erreicht werden, dass im notwendigen Umfang Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Kindertageseinrichtungen nach dieser Richtlinie sind Kindergärten, Kinderkrippen, Horte **und** Häuser für Kinder **sowie Großtagespflegestellen** im Sinne von Art. 2 BayKiBiG.

Nicht gefördert werden der Grunderwerb sowie der Erwerb sonstiger dinglicher Rechte an Grundstücken.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Bau- bzw. Ausstattungszuschusses und im Rahmen der dafür jeweils im gültigen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Baukostenzuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen sind

2.1.1 Neubau und Erwerb

2.1.2 Umbau, Ausbau und Erweiterung,

2.1.3 General- und Teilsanierung

sowie der Erwerb von Ausstattungsgegenständen bei geförderten Baumaßnahmen.

Generalsanierungen sind Maßnahmen, die einer grundlegenden Überholung dienen und die Einrichtung auf einen baulichen Stand bringen, den sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und die eine Neuerrichtung in wirtschaftlicher Weise vermeiden. Teilsanierungen in Form von Einzelmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind.

2.2 Bagatellgrenze

Maßnahmen nach Nr. 2.1 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Baukosten 100.000 € überschreiten.

3. Allgemeine Förderbestimmungen

3.1 Grundvoraussetzung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Bauinvestition nach Art. 10 FAG in Verbindung mit der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zum kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) voraus. Der Stadtrat als zuständiges Gremium muss dem Investitionsvorhaben zugestimmt haben. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein.

3.2 Förderfristen

Gefördert werden können alle Maßnahmen, für die nach dem 01.06.2022 bei der Regierung von Mittelfranken eine Antragstellung auf Förderung erfolgt.

In Ausnahmefällen können auch Maßnahmen gefördert werden, bei denen bereits vor dem 01.06.2022 eine Antragstellung erfolgte und bereits eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Regierung von Mittelfranken vorliegt.

Voraussetzung für die nachträgliche Erhöhung des Investitionszuschusses ist jedoch, dass die Maßnahme zum 01.06.2022 noch nicht begonnen ist (=erster Liefer- und Leistungsvertrag) und die Regierung von Mittelfranken sich an der nachträglichen Erhöhung des städtischen Baukostenzuschusses mit dem Fördersatz von 75% beteiligt.

3.3 Zuschussempfänger

Bezuschusst werden freigemeinnützige und sonstige Träger gern. Art. 3 BayKiBiG. Investoren können gefördert werden, wenn diese eine Kindertageseinrichtung errichten oder erwerben und einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger zur Nutzung überlassen.

3.4 Fachliche Voraussetzungen

Eine Kindertageseinrichtung wird nur bezuschusst, wenn vom Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, sowie der Art, dem Ausmaß und der Ausführung der geplanten Maßnahme zugestimmt wurde. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt weiter voraus, dass die Kindertageseinrichtung bei Inbetriebnahme der Tätigkeit die übrigen Fördervoraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllt.

4. Besondere Förderbestimmungen

4.1 Bindungsfrist, Sicherung des Förderzwecks

Die Zweckbindung der Fördermittel beträgt 25 Jahre. Für die Ausstattung gilt eine Zweckbindung von 5 Jahren. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Auf Verlangen der Stadt Fürth sind die Rückzahlung des Zuschussbetrages bzw. die Verwirklichung des Förderzwecks durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

4.2 Förderung von Investoren

Soweit der Geförderte nicht selbst freigemeinnütziger oder sonstiger Träger der Einrichtung ist, sondern die Einrichtung an einen Träger vermietet oder sonst entgeltlich überlässt, muss der gewährte Baukostenzuschuss bei der Kalkulation des Mietzinses oder Nutzungsentgelts in voller Höhe berücksichtigt werden. Die Berechnungsgrundlagen sind der Stadt Fürth offen zu legen.

Im Übrigen muss der vereinbarte Mietzins mit dem jeweiligen Betriebsträger sozialverträglich sein.

5. Art und Umfang des Baukostenzuschusses und des Ausstattungszuschusses

5.1 Förderfähige Ausgaben

Die Festsetzung der förderfähigen Ausgaben für **den Baukostenzuschuss** erfolgt entsprechend Nr. 5 FA-ZR in der jeweils geltenden Fassung. Die förderfähigen Ausgaben werden von der Regierung von Mittelfranken festgesetzt. Findet ein anderes Förderprogramm als das BayFAG Anwendung, werden die förderfähigen Ausgaben nach den Vorgaben des jeweiligen Förderprogramms ermittelt.

Die Förderung für Ausstattungsinvestitionen für Hortplätze erfolgt nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Landesförderprogramm Ganztagsausbau) entsprechend Nr. 3 Satz 2b.

5.2 Höhe der Förderung - Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss beträgt für alle in Nr. 2. 1 genannten Baumaßnahmen bei Kindertageseinrichtungen 100 v. H. der ermittelten förderfähigen Ausgaben. Sind die tatsächlichen Ausgaben niedriger als der ermittelte Kostenhöchstwert, so sind nur diese Ausgaben förderfähig. **Die Förderung wird auf einen auf volle 100 € kaufmännisch gerundeten Höchstbetrag begrenzt.**

Der Fördersatz für den Baukostenzuschuss beträgt nur dann 100 v. H., wenn die staatliche Refinanzierung 75 v. H. beträgt.

5.3. Höhe der Förderung – Ausstattungszuschuss

Die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für Krippen- und Kindergartenplätze im Rahmen der geförderten Baumaßnahmen wird mit 100 v. H. der tatsächlich angefallenen Kosten bezuschusst, maximal jedoch mit 1.000 € pro Kita-Platz für Maßnahmen bei denen neue Plätze geschaffen werden.

Für die Neuschaffung von Hortplätzen wird die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen mit 70 v.H. der tatsächlich angefallenen Kosten bezuschusst, maximal jedoch mit 1.500 € pro Platz. Der Ausstattungszuschuss für Hortplätze ist nicht an eine Baumaßnahme gekoppelt, jedoch werden nur Plätze gefördert, die ab dem 12.10.2021 bis zum 31.12.2027 geschaffen werden. Eine rückwirkende Förderung ist nur für solche Maßnahmen möglich, deren Auftragsvergabe nicht vor dem 12.10.2021 erfolgt ist. Es gilt eine Bagatellgrenze von 5.000 €.

Die Gewährung dieses erhöhten Ausstattungszuschusses für Grundschulkindbetreuungsplätze ist an den Erhalt einer Förderung aus dem Landesförderprogramm Ganztagsausbau geknüpft. Sollte diese ausgeschöpft sein, erfolgt eine Förderung analog zu neu geschaffenen Krippen- und Kindergartenplätzen.

Für alle Kindertageseinrichtungen, bei denen im Zuge einer Generalsanierung Bestandsplätze erhalten bleiben, wird die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen mit maximal 500 € pro Kita-Platz bezuschusst.

5.4 Vorsteuerabzugsberechtigung

Soweit der Förderungsempfänger berechtigt ist, den Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend zu machen, vermindern sich die Kostenrichtwerte um den anteiligen Vorsteuerabzug. Im Übrigen handelt es sich bei allen Angaben zu Kosten, Kostenrichtwerten und Ausgaben dieser Richtlinie um Bruttowerte.

6 Antragsstellung | Genehmigungsverfahren

6.4 Antragstellung

Das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule ist für die Erstberatung und Entgegennahme der Förderanträge zuständig. Die Anträge sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung an die Stadt Fürth, Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule, Kaiserstraße 30, 90763 Fürth, einzureichen.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ▶ Beschreibung des Vorhabens | Erläuterungsbericht
- ▶ Bau- und Planungsunterlagen (Lageplan, Bestandspläne etc.)
- ▶ Kosten- und Finanzierungsplan
- ▶ Eigenmittelbestätigung
- ▶ Kostenschätzung nach DIN 276 (neue Fassung)
- ▶ Baugenehmigung bzw. Nachweis der baurechtlichen Zulässigkeit
- ▶ Organisatorische Konzeption der Einrichtung (pädagogisches Konzept)
- ▶ Übersicht der Zahl und der Art der Plätze
- ▶ Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- ▶ Erklärung des Antragstellers ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt
- ▶ Erklärung des Antragstellers, dass er die Vergabegrundsätze der VOB einhält
- ▶ Erklärung des Antragstellers, dass er das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt

Weitere Unterlagen können von der Stadt Fürth je nach Bedarf angefordert werden (bspw. dingliche Sicherung, Mietvertrag).

6.5 Genehmigungsverfahren

6.5.1 Zuständige Organe

Der Stadtrat der Stadt Fürth entscheidet über die Förderung der beantragten Maßnahme. Der Beschlussfassung gehen regelmäßig der Abstimmungsprozess zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familien und dem Maßnahmenträger sowie die Beratung im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten voraus. Nach Beschluss des Stadtrates und Genehmigung der Fördermaßnahme durch die Regierung von Mittelfranken erhält der Zuschussempfänger einen schriftlichen Bewilligungsbescheid von der Stadtkämmerei Fürth.

6.5.2 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Baukostenzuschüsse nach Nr. 5.3 dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die bis zum Eingang des Bewilligungsbescheides der Regierung von Mittelfranken bei der Stadt Fürth nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten (hierzu zählt auch die Vergabe oder der Abschluss entsprechender Verträge). Bei Baumaßnahmen gelten Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Zusammen mit dem Förderantrag kann die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn beantragt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann erteilt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens gesichert und die Regierung von Mittelfranken der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ebenfalls zugestimmt hat. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begründet keinen Anspruch auf Gewährung eines Baukostenzuschusses.

7 Abwicklung der Förderung

7.4 Abruf der Mittel

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel kann grundsätzlich nach nachgewiesenem Baufortschritt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel beantragt werden. Hierzu sind ein formloser Antrag, eine Rechnungsübersicht und die jeweiligen chronologisch fortlaufend nummerierten Rechnungen in Kopie vorzulegen. Bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden bis zu 90% des bewilligten Zuschusses ausbezahlt. Zur Vermeidung von Überzahlungen und zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises wird die Auszahlung eines Restbetrages von bis zu 20% der Gesamtzuwendung (=Sicherheitsbehalt) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht. Voraussetzung für die Auszahlung des gesamten Zuschusses ist der geprüfte Verwendungsnachweis durch die Regierung von Mittelfranken.

7.5 Zweckbestimmung

Die Zuschüsse sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Erhebliche Abweichungen (bspw. Änderung des Bau- und Raumprogramms, wesentliche Überschreitung der Baukosten) von den Bauunterlagen die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegen, bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Stadt Fürth.

7.6 Prüfung der Baumaßnahme

Die Fachämter der Stadt Fürth sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.7 Nachweis der Mittelverwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes bei der Stadtkämmerei Fürth einzureichen. Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

- Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Kostenfeststellung nach DIN 276 gegliedert nach Kostengruppen (analog Kostenschätzung)
- Rechnungskopien (soweit noch nicht vorliegend)
- Sachlicher Bericht mit Bestätigung der plangemäßen Bauausführung
- Betriebserlaubnis
- Vergabeunterlagen (Submissionsniederschriften) aus denen hervorgehen muss:
 - Art der Ausschreibung (Kostenschätzung)
 - Anzahl der aufgeforderten Bieter
 - Anzahl der eingegangenen Angebote

Weitere Unterlagen können durch die Stadt Fürth nach Bedarf angefordert werden.

7.8 Rückzahlungen und Kürzungen

Nicht verbrauchte und/oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Soweit der Stadt Fürth ein Einnahmeausfall entsteht, weil der Zuschussempfänger gegen die Bedingungen verstößt, mindert sich der von der Stadt Fürth gewährte Zuschuss entsprechend.

8 Vorbehaltsklausel

Abweichungen in der Förderhöhe und weitere Voraussetzungen können sich ergeben, wenn und soweit Sonderförderprogramme des Freistaates Bayern und/oder des Bundes einschlägig sind und sich die Stadt Fürth hieran beteiligt. Sollten sich die Förderbedingungen und Förderhöhe seitens des Freistaats Bayern oder die Haushaltssituation der Stadt Fürth verschlechtern ist über die Ausgestaltung der Richtlinie ggf. neu zu entscheiden.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum **01.04.2025** in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Fürth für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet vom 01.06.2022 außer Kraft.

Fürth, den 01.04.2025

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister